

kehrswesens Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) Er erläßt das Statut für das staatliche Unternehmen Deutsche Reichsbahn und die Statuten der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens.

(3) Der Minister erläßt Dienstvorschriften, Dienst-anweisungen und Ordnungen.

(4) Der Minister hat das Recht, zur Sicherung der Transportabwicklung für Bevölkerung und Wirtschaft sowie zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen.

§10

Unterstellte Organe, Betriebe und Einrichtungen Dem Ministerium unterstehen unmittelbar:

1. Organe, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung wahrnehmen:
 - a) das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation,
 - c) das Autobahnbauaufsichtsamt,
 - d) die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt;
2. zentral geleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Verkehrsträger Schifffahrt und Kraftverkehr sowie der Wasserstraßen und des Straßenwesens;
3. Einrichtungen, die für alle Zweige des Verkehrswesens Aufgaben wahrnehmen,
 - a) der Medizinische Dienst des Verkehrswesens,
 - b) das Institut für Verkehrsforschung,
 - c) das Forschungs- und Entwicklungswerk des Verkehrswesens,
 - d) das Deutsche Reisebüro,
 - e) die Mitropa.

§11

Struktur

Für die Struktur des Ministeriums gilt der durch den Ministerrat bestätigte Strukturplan.

§12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers sowie der Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Abteilungen und der Leiter der Sektoren regelt sich nach den §§ 4 und 5.

(2) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister oder seinen Stellvertretern schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§13

Veröffentlichungsorgane

Das Ministerium gibt folgende Druckerzeugnisse heraus:

1. die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen“
zur Anweisung und Anleitung der Organe, Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen des Verkehrswesens;

2. den „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“
zur Veröffentlichung von Tarifen der Verkehrsträger sowie deren Änderung und Ergänzung und zur Bekanntgabe von allgemeinen Verkehrsangelegenheiten;
3. die „Nachrichten für die Zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“
zur Veröffentlichung von Anweisungen und Bekanntmachungen sowie von Mitteilungen, Hinweisen und Empfehlungen.

§14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Verkehrswesen

Grote wohl

Kramer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halb- staatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 24. Februar 1960

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Wird die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen geändert, so ist Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Steuer nach dem Gewerbekapital die zu Beginn eines Wirtschaftsjahres maßgebende Summe aller vertraglich vereinbarten Einlagen.

§ 2

(1) Auf die Gewerbesteuer sind monatliche Abschlagzahlungen in Höhe eines Fünftels des nach § 8 Absätzen 2 bis 4 sich ergebenden monatlichen Gewinnes des halbstaatlichen Betriebes zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gewerbesteuerabschlagzahlungen sind zusammen mit den monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen in einem Betrage bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Steuerüberweisungsauftrag gilt als Steuererklärung für die Abschlagzahlungen.

(3) Bei den gemäß Abs. 2 zusammengefaßten Abschlagzahlungen für die Monate Juli (10. August) und Oktober (10. November) können Differenzen, die sich auf Grund der Bilanzen für die vorangegangenen zwei bzw. drei Quartale hinsichtlich der Gewerbesteuerabschlagzahlungen ergeben haben, ausgeglichen werden.

(4) Die Jahressteuerschuld an Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist entsprechend §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) getrennt zu erklären;